

Stellungnahme

des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

I. Allgemeine Erwägungen

Das Kommissariat der deutschen Bischöfe begrüßt die Initiative der Bundesregierung in Form des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach katholischer Glaubenslehre betrifft Sexualität den "innersten Kern der Person als solcher" und kann nur aufgrund eines freien Willensentschlusses geschehen. Vergewaltigung als "gewaltsamer Einbruch in die geschlechtliche Intimität eines Menschen" bedeutet "eine tiefe Verletzung des jedem Menschen zustehenden Rechtes auf Achtung, Freiheit, physische und seelische Unversehrtheit. Sie fügt schweren Schaden zu, der das Opfer lebenslang zeichnen kann."

Die derzeit geltende Rechtslage schützt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nur lückenhaft. In lediglich rund 8 % der angezeigten Fälle von Vergewaltigung kommt es zu einer Verurteilung. Studien legen die These nahe, dass vor allem ein typisiertes Bild des Ablaufs einer Vergewaltigung und das Erfordernis eines bestimmten Opferverhaltens, das gerade nicht die Lebenswirklichkeit abbildet, Grund für diese Divergenz sei.² Die sexuelle Selbstbestimmung ist nach geltender Rechtslage nicht an sich geschützt, sondern nur dann, wenn sich das Opfer aktiv wehrt oder in besonderen Ausnahmefällen aufgrund bestimmter Umstände davon absieht. Jedoch sind nicht alle Täter Fremde, die bei Nacht in einsamem Gebiet dem Opfer mit Gewalt oder Drohung mit einer Gefahr für Leib und Leben begegnen. Und nicht alle Opfer reagieren auf einen Angriff auf ihre sexuelle Selbstbestimmung mit einer aktiven Gegenwehr. Die Vielfalt von Täterstrategien, die – vor allem im sozialen Nahbereich – auf das Opfer individualisiert sind und sich der Kenntnis der individuellen Schwächen und Ängste des Opfers bedienen, ist von der geltenden Rechtslage nicht umfassend erfasst.

Auch die im vorliegenden Referentenentwurf beschriebenen Regelungen leisten noch keinen umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Denn weiterhin ist der erklärte und vom Täter erkannte Wille des Opfers nicht allein maßgeblich. Es bleibt insofern bei der bisherigen Logik, die die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung gegen den Willen der Opfers das Vorliegen weiterer, besonderer Umständen voraussetzt.

-

¹ KKK 2356.

² Siehe Grieger/ Clemm/ Eckhardt/ Hartmann, "Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar" – Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener, 2014.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu § 179 Absatz 1 StGB-E

Wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung besonderer Umstände ist nach § 179 Abs. 1 StGB-E strafbar, wer unter Ausnutzung einer Lage sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt, in der diese aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist (Nr.1), aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist (Nr. 2) oder im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet (Nr. 3).

Es ist zu begrüßen, dass durch die Tatbestände des § 179 Absatz 1 StGB-E eine Vielzahl der erkannten Schutzlücken behoben wird. Dies bedeutet eine weitgehende Umsetzung von Art. 36 Ziffer 2 des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)³.

Jedoch verbleiben auch nach dem aktuellen Referentenentwurf Schutzlücken.

Ein Perspektivwechsel oder einer Verlagerung der Verantwortungsbereiche zwischen Täter und Opfer wird hierdurch nicht bewirkt. Weiterhin obliegt es dem Opfer, das bei Tatbegehung keinen Widerstand geleistet hat, darzulegen, dass ein Widerstand keine Aussicht auf Erfolg hatte, es sich dem Zugriff auch nicht durch Flucht entziehen konnte und auch die Hilfe Dritter nicht zu erlangen war. Eine Strafbarkeit entfällt dabei auch, wenn die genannten Ausweichmittel nur möglicherweise zur Rettung des Opfers geführt hätten.⁴ Verglichen mit dem Recht der Notwehr in § 32 StGB, das keinen Vorrang einer mit Unsicherheiten behafteten Schutzwehr enthält, erscheint diese Risikoverlagerung auf das Opfer als unbillig. Vor diesem Hintergrund sollte der für den Täter erkennbare entgegenstehende Willen des Opfers zur Strafbarkeitsbegründung ausreichen.

2. Zu § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E

Eine weitere Schutzlücke ist darin zu sehen, dass § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E voraussetzt, dass eine Widerstandsunfähigkeit objektiv besteht. Diese wird definiert als die Unfähigkeit, einen Willensentschluss gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu bilden, zu äußern oder durchzusetzen. Hierbei ist die Unfähigkeit des Opfers, Widerstand zu leisten, aus objektiver Exante-Perspektive zu beurteilen. Der objektive Tatbestand des Ausnutzens einer solchen Lage sei erfüllt, wenn der Täter sie subjektiv erkennt und sich für die sexuelle Handlung zunutze macht.

Hier sollte es ausreichen, dass das Opfer subjektiv seine Widerstandsunfähigkeit annimmt und der Täter dies in seinen Vorsatz aufgenommen hat. Andernfalls entfiele eine Strafbarkeit in den Fällen, in denen das Opfer irrtümlich davon ausgeht, dass der Tatort einsam oder die Wohnungstür verschlossen ist beziehungsweise keine Fluchtmöglichkeiten bestehen. Das Irrtumsrisiko sollte in diesem Fall nicht dem Opfer auferlegt werden. Vielmehr ist ein Täter, der die irrtümliche Annahme des Opfers erkennt und in seinen Vorsatz aufnimmt, in gleicher

³ Siehe Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, CETS No. 210.

⁴ Siehe BGH, Beschluss vom 20.03.2012 - 4 StR 561/11 m.w.N.

Weise strafwürdig wie ein Täter, der sich eine objektiv bestehende schutzlose Lage zu Eigen macht.

3. Zu § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E

Die Neuregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E ist zu begrüßen, da sie die Straflosigkeit sexueller Handlungen, die vor der ersten Widerstandsleistung des Opfers geschehen, beseitigt. Hierdurch wird der überrumpelnde, ungewollte sexuelle Körperkontakt, unter Strafe gestellt. Die Ausgestaltung der Nr. 2 als relatives Antragsdelikt erscheint insbesondere für Taten im sozialen Nahbereich als sinnvoll. Auf diese Weise steht es dem Opfer – außerhalb des Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung – frei, eine zunächst ungewollte, überrumpelnde Handlung im Nachhinein durch das Unterlassen der Anzeigenerstattung zu billigen.

4. Zu § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E

Die Neuregelung des § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E, wonach das Ausnutzen der Furcht des Opfers vor einem empfindlichen Übel zur Begründung der Strafbarkeit ausreicht, ist ebenfalls zu begrüßen. Zusätzliche, den Tatbestand einengende Voraussetzungen erscheinen nicht erforderlich.

Berlin, den 19. Februar 2016